

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg
Nr. 2, Heft 1 vom 28. März 2014**



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Aufbaustudiengang

**Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure,
Mathematiker und Naturwissenschaftler**

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der Technischen Universi- tät Bergakademie Freiberg

Vom 27.03.2014

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V .m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Internationale Ressourcenwirtschaft an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 11. Februar 2014 und vom 11. März 2014 nach Genehmigung des Rektorates vom 10. März 2014 nachstehende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Diplomprüfung.....	1
Begriffe.....	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang.....	3
Prüfungsaufbau.....	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
Arten der Prüfungsleistungen.....	7
Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
Klausurarbeiten.....	9
Alternative Prüfungsleistungen.....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Wiederholung von Modulprüfungen.....	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleis- tungen und Prüfungsversuchen.....	15
Prüfungsausschuss.....	16
Prüfer und Beisitzer.....	17
Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung.....	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit.....	19
Zusatzmodule.....	20
Akademischer Grad.....	21
Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement.....	22
Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	23
Einsicht in die Prüfungsakten.....	24
Widerspruchsverfahren.....	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	26

Anlage 1: Prüfungspläne des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für
Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler, welcher als weiterbildender Studiengang im Sinne von § 38 SächsHSFG anzusehen ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, die seine durch das Erststudium erreichte Qualifikation erweitern, erworben hat.

§ 2 Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 19). Ein Semester Präsenzstudium entspricht zwei Semestern berufsbegleitendem Studium. Angegebene Semester in der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung sind auf das Präsenzstudium bezogen und beim berufsbegleitenden Studium entsprechend umzurechnen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Fristen zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie zu ihrer Abgabe regelt § 19 Absätze 3 und 6.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(5) Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,

3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen. Für das berufsbegleitende Studium gelten folgende Sonderregelungen. Die zugehörigen Klausuren zu einer Blockkurseinheit erfolgen jeweils am nachfolgenden Vorlesungstermin. Die Studenten sind zu den jeweiligen Klausuren bei Antritt automatisch angemeldet. Es erfolgt keine separate Anmeldung über das Selbstbedienungsportal. Eine abweichende Klausurteilnahme in Freiberg zu der regulären Prüfungszeit hat jedoch im jeweiligen Anmeldezeitraum über das Selbstbedienungsportal zu erfolgen

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder, weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Diplomarbeit.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Kurzklausuren, Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Tischvorlage) oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Diplomarbeit gemäß § 19 Absatz 11. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der Absolventen des Studienganges

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrags zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) weggefallen

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit (§ 19 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(4) Sind eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang

und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Diplomarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus.

(6) Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache

ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 5),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2) ,
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 23),
11. Anträge des Prüflings auf die Aufnahme eines Studienschwerpunktes ins Diplomzeugnis (§ 22) und die Maßstäbe, die dabei zugrunde zu legen sind, und
12. Widersprüche (§ 25).

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler einbezogen. Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der

Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind i.d.R. nur Professoren einer Universität zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit erforderlich, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre (Facultas docendi) nur für einen Teil des Fachgebietes, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in besonderen Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Ausbildung oder beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer oder zum Prüfer gemäß Satz 4 wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Bestandteil der Diplomprüfung sind die Prüfungen in den folgenden vier Pflichtmodulen: Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung sowie Grundlagen des Privatrechts. Hierfür werden insgesamt 24 LP vergeben.

(2) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner Wahlpflichtmodule in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre in einem Gesamtumfang von 18 LP. Diese können aus der in der Anlage 1 zu dieser Ordnung dargestellten Liste entnommen werden.

(3) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner Wahlpflichtmodule in Volkswirtschaftslehre in einem Gesamtumfang von 12 LP. Diese können aus der in der Anlage 1 zu dieser Ordnung dargestellten Liste entnommen werden.

(4) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner Wahlpflichtmodule aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren in einem Gesamtumfang von 18 LP. Zur Verfügung stehen die

in der Anlage 1 zu dieser Ordnung dargestellten Module dieses Bereichs. Der Studierende kann hierbei Schwerpunkte bilden, muss dies aber nicht.

(5) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner freie Wahlmodule in einem Gesamtvolumen von 28 LP. Hierfür stehen auch die in den Absätzen (2) bis (4) wählbaren Module zur Verfügung, soweit diese nicht zur Erfüllung der in diesen Absätzen dargelegten Anforderungen eingesetzt werden.

(6) Bestandteil der Diplomprüfung ist ferner die Diplomarbeit.

(7) Ein Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht bzw. freies Wahlmodul. Überschüssige LP können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer anderen Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und zumindest zwei Wahlpflichtmodule der Speziellen Betriebswirtschaftslehre des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung abzulegenden Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine

eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Diplomarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(11) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

1. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Ing.) für Absolventen mit ingenieurwissenschaftlichem Erststudium,
2. „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ (abgekürzt Dipl.-Wirt.-Math.) für Absolventen mit mathematischem Erststudium oder
3. „Diplom-Wirtschaftsnaturwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsnaturwissenschaftler“ (abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Nat.) für Absolventen mit naturwissenschaftlichem Erststudium.

§ 22 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Diplomprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Gesamtnote, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie die Art der Ermittlung des ECTS-Rangs aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(5) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Diplomurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die

Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Sommersemester 2014 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg vom 11.11.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 40 vom 12. November 2010) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen. Sie müssen die Diplomprüfung spätestens bis zum 30.09.2017 abgelegt haben. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der für sie gültigen Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen. Danach gilt für sie diese Prüfungsordnung.

(4) Studierende des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser

Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentenbüro ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Ende des Anmeldezeitraumes für den nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

(5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 27.03.2014

Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage 1: Prüfungspläne des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

Diplomprüfung

Die Studierenden müssen Module von 100 LP aus dem nachstehenden Katalog wählen:

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Diplomarbeit	AP (schriftliche Arbeit)	1	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule und von mindestens zwei Wahlpflichtmodulen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre	20
Pflichtmodule gem. § 18 Abs. 1				
Finanzbuchführung	KA	1		6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	1		6
Investition und Finanzierung	KA	1		6
Grundlagen des Privatrechts	KA	1		6
Wahlpflichtmodule Allgemeine BWL gem. § 18 Abs. 2** Es sind Module im Umfang von mindestens 18 LP auszuwählen.				
Marketingmanagement – Grundlagen	KA	1		6
Produktion und Beschaffung	KA	1		6
Bilanzierung	KA	1		6
Unternehmensführung und Organisation	KA	1		6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	1		6
Betriebliche Steuerlehre	KA	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung	6
Controlling und IFRS	KA	1	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Investitions- und Finanzierungstheorie	KA	1	Investition und Finanzierung	6
Marketingmanagement – Instrumente	KA	1		6
Personalmanagement	KA	1		6
Produktionsmanagement	KA	1		6
Projektmanagement	KA	1		6
Business Process Management und Business Intelligence	KA	1		6
Fehler! Textmarke nicht definiert.	PVL (Fallstudienaufgabe)*	0		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule VWL gem. § 18 Abs. 3** Es sind Module im Umfang von mindestens 12 LP auszuwählen.				
Makroökonomik	PVL (Testat) KA	1		6
Mikroökonomische Theorie	KA	1		6
Allgemeine Wirtschaftspolitik	KA	1		6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	PVL (Testat oder Diskussionsbeitrag) KA	1	Mikroökonomische Theorie oder Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
Wahlpflichtmodule Spezielle BWL gem. § 18 Abs. 4** Es sind Module im Umfang von mindestens 18 LP auszuwählen, entweder aus einem Schwerpunkt oder aus unterschiedlichen Schwerpunkten. Für einen Schwerpunkt, der ins Zeugnis eingetragen werden kann, sind aus dem jeweiligen Gebiet Module im Umfang von mind. 18 LP abzulegen.				
Schwerpunkt Bau- und Infrastrukturmanagement				
Unternehmensbesteuerung	KA	1		6
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	KA	1		6
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften	KA	1		3
Projektmanagement im Bauwesen und Betrieb	KA	1		3
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten	KA	3		6
	AP 1* (Hausarbeit)	1		
	AP 2* (Hausarbeit)	1		
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten	KA	1		3
Vertiefung Bau- und Infrastrukturmanagement	AP 1 (Dokumentation)*	2	1 Mastermodul aus dem Bereich Bau- und Infrastrukturmanagement	6
	AP 2 (Kolloquium)*	1		
Schwerpunkt Investition und Finanzierung				
Institutionen auf Finanzmärkten	KA	1		6
Corporate Finance	KA	1		6
Finanzielles Risikomanagement	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Schwerpunkt Industriebetriebslehre				
Supply Chain Management	KA	1		6
Operations Management	KA	1		6
Management Science in der Energiewirtschaft	KA	1		6
Schwerpunkt Marketing				
International Marketing	KA	1		6
Marketing Intelligence	KA	1		6
Brand Management	KA	1		6
Applied Marketing Science	AP 1* (Dokumentation) AP 2* (Verteidigung)	2 1	Marketing Intelligence	6
Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik				
Decision Support Systems	KA PVL (Case Study)*	1 0		6
Business Analytics	KA PVL (Fallstudienaufgabe)*	1 0		6
Datenmanagement	KA PVL (Fallstudienaufgabe)*	1 0		6
Schwerpunkt Unternehmensführung und Personalwesen				
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb	KA (90 min) oder KA (60 min) und AP (Aufgabenbearbeitung) Näheres regelt ein mindestens zwei Wochen vor Veranstal- tungsbeginn veröffentlichter Syllabus. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.	KA: 1 oder KA: 7 und AP: 3		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	KA (90 min) oder KA (60 min) und AP (Aufgabenbearbeitung) Näheres regelt ein mindestens zwei Wochen vor Veranstal- tungsbeginn veröffentlichter Syllabus. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.	KA: 1 oder KA: 7 und AP: 3		6
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft	KA (90 min) oder KA (60 min) und AP (Aufgabenbearbeitung) Näheres regelt ein mindestens zwei Wochen vor Veranstal- tungsbeginn veröffentlichter Syllabus. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.)	KA: 1 oder KA: 7 und AP: 3		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Schwerpunkt FuE-, Projektmanagement				
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I	KA	1		6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II	KA	1		6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement III	KA	1		6
Schwerpunkt Rechnungswesen und Controlling				
Operatives und strategisches Controlling	KA	1		6
Konzernrechnungslegung	KA	1		6
Jahresabschlussanalyse und -politik	KA	1		6
Freie Wahlmodule gem. § 18 Abs. 5**				
Es sind Module im Umfang von mindestens 28 LP auszuwählen.				
Ausgewählt werden können auch die vorher genannten Module, sofern sie nicht bereits für den jeweiligen Bereich verwendet werden.				
Für einen Schwerpunkt, der ins Zeugnis eingetragen werden kann, sind aus dem jeweiligen Gebiet Module im Umfang von mind. 18 LP abzulegen.				
Schwerpunkt Öffentliches Recht				
Öffentliches Recht	KA	1		6
Umweltrecht	KA	1		3
Naturschutzrecht	KA	1		6
Denkmalrecht	KA	1		3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	1		6
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	1		6
Öffentliches Wirtschaftsrecht	KA	1		6
Schwerpunkt Bürgerliches Recht				
Vertiefung Privatrecht	KA	1		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	1		6
Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz	KA	1		3
Vertiefung zum Gewerblichen Rechtsschutz	KA	1		3
Gesellschaftsrecht	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Handelsrecht	KA	1		6
Technik- und Energierecht I	KA	1		4
Technik- und Energierecht II	KA	1		5
Weitere Beispiele für freie Wahlmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind:				
Environmental Risk Assessment and Management	AP(case study)	1		3
Sozioökonomische Umweltbewertung	AP 1	1		6
	AP 2	1		
	AP 3	1		
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften	PVL (Testat oder Diskussionsbeitrag) KA	1		6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	KA	1		6
Business Communication	KA*	4		6
	AP* (Note des Tutorials)	1		
Organizational Communication	KA*	4		6
	AP* (Note des Tutorials)	1		

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** Das Angebot an Wahlpflichtmodulen bzw. Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert bzw. erweitert werden. Das aktuelle bzw. erweiterte Angebot ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der Technischen Universi- tät Bergakademie Freiberg

Vom 27.03.2014

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Internationale Ressourcenwirtschaft an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 11. Februar 2014 und vom 11. März 2014 nach Genehmigung des Rektorates vom 10. März 2014 nachstehende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich	1
Ziele des Studienganges	2
Zugangsvoraussetzungen	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn	4
Studienberatung	5
Aufbau des Studiums	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	7
Bereitstellung des Lehrangebots	8
Lehrangebot	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

Anlage 1: Studienablaufplan des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Das Bildungsziel des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums besteht darin, Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler mit dem erforderlichen wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wissen auszustatten, damit sie die wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Dimension naturwissenschaftlich-technischer Probleme erkennen und zur Lösung wirtschaftlicher Probleme maßgeblich beitragen können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaustudium Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang und eine in der Regel nachgewiesene mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester.

§ 5 Studienberatung

- (1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.
- (2) Studierende, die bis zu Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.
- (2) Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im vierten Semester. Näheres zur Diplomarbeit regelt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.
- (3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Diplomarbeit zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

- (1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.
- (2) Lehrveranstaltungen, für die dies nicht bereits in den Modulbeschreibungen vorgesehen ist, können mit Zustimmung der Studienkommission auch in Englisch abgehalten werden.
- (3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.
- (5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, finden die jeweiligen Prüfungsleistungen in dem im Prüfungsplan ausgewiesenen Semester statt. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9 Lehrangebot

Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Sommersemester 2014 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg 11. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 40 vom 12. November 2010) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Die Übergangsbestimmungen des § 26 der Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 27.03.2014

Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer
Rektor

**Anlage 1:
Studienablaufplan des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für
Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler**

bei unterstelltem Beginn im Wintersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/S	2. Sem. V/Ü/S	3. Sem. V/Ü/S	4. Sem. V/Ü/S	LP
Pflichtmodule					
Finanzbuchführung	2/2/0				6
Kosten- und Leistungsrechnung		2/2/0			6
Investition und Finanzierung	2/2/0				6
Grundlagen des Privatrechts	2/2/0				6
Diplomarbeit					
Diplomarbeit				x	20

	Winter- semester	Sommer- semester	LP
Wahlpflichtmodule Allgemeine BWL*			
Es sind Module im Umfang von mindestens 18 LP auszuwählen.			
Marketingmanagement – Grundlagen	2/2/0		6
Produktion und Beschaffung	2/2/0		6
Bilanzierung	2/2/0		6
Unternehmensführung und Organisation		2/2/0	6
Betriebliche Steuerlehre		2/2/0	6
Controlling und IFRS	2/2/0		6
Investitions- und Finanzierungstheorie		2/2/0	6
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	2/2/0		6
Marketingmanagement – Instrumente	2/2/0		6
Personalmanagement	2/2/0		6
Produktionsmanagement		2/2/0	6
Projektmanagement		3/1/0	6
Business Process Management und Business Intelligence	2/2/0		6
Wahlpflichtmodule Allgemeine VWL*			
Es sind Module im Umfang von mindestens 12 LP auszuwählen.			
Makroökonomik		3/1/0	6
Mikroökonomische Theorie	2/2/0		6
Allgemeine Wirtschaftspolitik		2/2/0	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft		2/2/0	6
Wahlpflichtmodule Spezielle BWL*			
Es sind Module im Umfang von mindestens 18 LP auszuwählen.			
Schwerpunkt Bau- und Infrastrukturmanagement			
Unternehmensbesteuerung	2/2/0		6
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	3/1/0		6
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften		2/0/0	3
Projektmanagement im Bauwesen und Betrieb		2/0/0	3

	Winter-semester	Sommer-semester	LP
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten		2/0/0	3
Vertiefung Bau- und Infrastrukturmanagement		0/0/3	6
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten	2/2/0		6
Schwerpunkt Investition und Finanzierung			
Institutionen auf Finanzmärkten	2/2/0		6
Corporate Finance		2/2/0	6
Finanzielles Risikomanagement	2/2/0		6
Schwerpunkt Industriebetriebslehre			
Supply Chain Management		2/2/0	6
Operations Management	2/2/0		6
Management Science in der Energiewirtschaft	2/2/0		6
Schwerpunkt Marketing			
International Marketing		2/2/0	6
Marketing Intelligence	2/2/0		6
Brand Management	2/2/0		6
Applied Marketing Science		0/0/3	6
Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik			
Decision Support Systems		2/2/0	6
Business Analytics		2/2/0	6
Datenmanagement	2/2/0		6
Schwerpunkt Unternehmensführung und Personalwesen			
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb		3/1/0	6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	3/1/0		6
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft	2/2/0		6
Schwerpunkt FuE-, Projektmanagement			
Forschungs-, Entwicklungs-, Projektmanagement I	3/1/0		6
Forschungs-, Entwicklungs-, Projektmanagement II		3/1/0	6
Forschungs-, Entwicklungs-, Projektmanagement III	3/1/0		6
Schwerpunkt Rechnungswesen und Controlling			
Operatives und strategisches Controlling		2/2/0	6
Konzernrechnungslegung	2/2/0		6
Jahresabschlussanalyse und -politik		2/2/0	6

	Winter-semester	Sommer-semester	LP
Freie Wahlmodule gem. § 18 Abs. 5 Prüfungsordnung*			
Es sind Module im Umfang von mindestens 28 LP auszuwählen. Ausgewählt werden können auch die vorher genannten Module, sofern sie nicht bereits für den jeweiligen Bereich verwendet werden. Für einen Schwerpunkt, der ins Zeugnis eingetragen werden kann, sind aus dem jeweiligen Gebiet Module im Umfang von mind. 18 LP abzulegen.			
Schwerpunkt Öffentliches Recht			
Öffentliches Recht		2/2/0	6
Umweltrecht	2/0/0		3
Naturschutzrecht		2/2/0	6
Denkmalrecht	2/0/0		3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	2/2/0		6
Europäisches Wirtschaftsrecht	2/2/0		6
Öffentliches Wirtschaftsrecht		2/2/0	6
Schwerpunkt Bürgerliches Recht			
Vertiefung Privatrecht		2/2/0	6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	2/2/0		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)		2/2/0	6
Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz	2/0/0		3
Vertiefung zum Gewerblichen Rechtsschutz		2/0/0	3
Gesellschaftsrecht	2/2/0		6
Handelsrecht		2/2/0	6
Technik- und Energierecht I	2/1/0		4
Technik- und Energierecht II		2/1/0	5
Weitere Beispiele für freie Wahlmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind:			
Environmental Risk Assessment and Management	2/0/0		3
Sozioökonomische Umweltbewertung	2/2/0		6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften	2/2/0		6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	2/2/0		6
Organizational Communication		2/2/0	6
Business Communication	2/2/0		6

Legende:

- * Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert oder bzw. erweitert werden. Das geänderte bzw. erweiterte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.